

Öffentliche Beurkundung

Gründung

der

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates sind heute erschienen:

- 1.
- 2.
- 3.

[Bemerkung: Hinweis auf allfällige Vertretungsverhältnisse sowie bei juristischen Personen oder anderen Handelsgesellschaften auf deren Firma, Rechtsform und Sitz (gegebenenfalls Staat). Die entsprechenden, vorliegenden Belege, wie beglaubigte Vollmachten, Handelsregisterauszüge, sind in der Urkunde einzeln zu nennen.]

Beispiel:

..., handelnd als Bevollmächtigter für den Gründer (vollständige Personalien),

gestützt auf die notariell beglaubigte Vollmacht vom (Datum)
oder

..., handelnd als Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift für die Gründerin (Firma, Rechtsform und Sitz),

gestützt auf die Internetabfrage im Handelsregister vom (Datum)
oder

gestützt auf den beglaubigten Handelsregisterauszug vom (Datum)]

und erklären:

I.

Unter der Firma

gründen wir gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) eine Aktiengesellschaft mit Sitz in .

II.

Den uns vorliegenden Statutenentwurf legen wir als gültige Statuten der in Gründung begriffenen Gesellschaft fest. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.

III.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt EUR und ist eingeteilt in (Anzahl, Art der Aktien sowie gegebenenfalls Aktien-Kategorie) zu je EUR (Nennwert), welche zum Ausgabebetrag von EUR je Aktie wie folgt gezeichnet werden:

- a) Aktien von
- b) Aktien von
- c) Aktien von

Aktien total

=====

Jeder Gründer verpflichtet sich hiermit bedingungslos, die dem Ausgabebetrag seiner von ihm gezeichneten Aktie(n) entsprechende Einlage zu leisten.

IV.

Es sind folgende Einlagen geleistet worden:

EUR in Geld, durch Hinterlegung bei der , als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellte Bank, gemäss deren vorliegender schriftlicher Bescheinigung vom , zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft.

Die geleisteten Einlagen entsprechen, aufgrund des Umrechnungskurses per EUR 1.00 = CHF 1. , dem Betrag von CHF . Dieser Umrechnungskurs entspricht dem Devisenmittelkurs der .

[Variante: Vollliberierung]

Dadurch sind die dem Ausgabebetrag aller Aktien entsprechenden Einlagen vollständig erbracht.

[Variante: Teilliberierung]

Dadurch ist das Aktienkapital teilweise liberiert worden, nämlich

- a) Aktien des Gründers zu %,
- b) Aktien des Gründers zu %,
- c) Aktien des Gründers zu %.

Jeder Gründer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen des Verwaltungsrates die restliche und vollständige Leistung seiner Einlage im Sinne von Art. 634b OR sofort zu erbringen.

V.

Wir stellen fest, dass:

- a) sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
- b) die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
- c) die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts erfüllt sind;
- d) keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten.

VI.

Wir bestellen als:

a) Verwaltungsrat

b) Revisionsstelle

Deren Annahmeerklärung liegt vor.

[Bemerkung: Gegebenenfalls Revisionsstelle weglassen und durch folgenden Text ersetzen:

Sämtliche Gründer erklären, auf die eingeschränkte Revision und damit auf die Wahl einer Revisionsstelle zu verzichten, weil die zu gründende Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt.]

VII.

[Variante: Unter der Bedingung, dass der Verwaltungsrat vollzählig anwesend ist]

Die soeben als Verwaltungsräte ernannten Gründer erklären:

a) Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

ist mit (Art der Zeichnungsberechtigung).

ist mit (Art der Zeichnungsberechtigung).

b) Domizil

Das Domizil befindet sich (Adresse der Gesellschaft mit Hinweis auf eigene Geschäftsräume oder auf die Erklärung des Domizilhalters).

[Bemerkung: Eine allenfalls vorliegende Domizilhaltererklärung ist in der Urkunde zu nennen; vgl. auch Erläuterungen hinten]

VIII.

Abschliessend erklären wir die Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend als gegründet.

Die Gesellschaft ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

,

.....

.....

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 631 Abs. 1 OR, dass ihr und den Gründern bzw. deren Vertretern alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

Diese Urkunde (mit Statuten) enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten erschienenen Personen gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

,

Erläuterungen

im Allgemeinen:

Eine Aktiengesellschaft kann auch nur durch eine natürliche oder juristische Person oder andere Handelsgesellschaft gegründet werden. Falls nur eine einzige natürliche Person gründet (oder als Gründervertreter handelt), ist die Gründungsurkunde in der Einzahl (Singular) abzufassen.

zur Einleitung:

Bei der Vertretung von Gründern oder bei juristischen Personen als Gründerinnen sind die Bestimmungen der zürcherischen Notariatsverordnung (NotV) zu beachten. Doppelvertretung, Selbstkontrahierung oder Substitution sind in der Vollmacht ausdrücklich zu erwähnen.

zu Ziff. II:

Bei der Gründung bilden die der Urkunde im Sinne von Art. 631 Abs. 2 OR beigelegten Statuten im gesamten Wortlaut einen Bestandteil der öffentlichen Urkunde. Sie sind deshalb auch den Ausfertigungen der Errichtungsurkunde beizufügen.

zu Ziff. III:

Wird das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt oder werden Einlagen in einer anderen Währung geleistet als derjenigen des Aktienkapitals, so sind die angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben (Art. 629 Abs. 3 OR).

Gemäss Anhang 3 i.V.m. Art. 45a HRegV sind folgende ausländische Währungen für das Kapital einer Aktiengesellschaft zulässig:

- | | |
|--------------------------|------------|
| - <u>Britische Pfund</u> | <u>GBP</u> |
| - <u>Euro</u> | <u>EUR</u> |
| - <u>US-Dollar</u> | <u>USD</u> |
| - <u>Yen</u> | <u>JPY</u> |

zu Ziff. VI:

Die Wahl des Verwaltungsrates kann ergänzt werden durch

- welcher hiermit die Annahme erklärt.
(*sofern er persönlich anwesend ist und die Annahme erklärt*)
- dessen Annahmeerklärung vorliegt.
(*sofern eine entsprechende schriftliche Annahmeerklärung vorliegt*)
- zugleich als Präsident.

(sofern die Statuten bestimmen, dass dieser durch die Generalversammlung zu wählen ist)
[vgl. Art. 712 Abs. 2 OR]

- zugleich als Vertreter der Partizipanten.
[vgl. Art. 656e OR]

- zugleich als Vertreter der Aktien-Kategorie *(Bezeichnung der entsprechenden Aktien-Kategorie)*.
[vgl. Art. 709 Abs. 1 OR]

- zugleich als Vertreter von *(Bezeichnung der entsprechenden Körperschaft des öffentlichen Rechts)*.
[vgl. Art. 762 Abs. 1 OR]

Die übrige Organisation sowie die Regelung der Vertretung und Zeichnung sind Aufgaben des Verwaltungsrates und nicht Gegenstand der Gründer-Erklärungen. Ist der gesamte Verwaltungsrat vollzählig anwesend, vgl. für Konstituierung und Zeichnungsberechtigung Ziff. VII vorn.

Für die Anforderungen an die Revisionsstelle sind Art. 727b OR und Art. 727c OR zu beachten (zugelassener Revisor bzw. zugelassener Revisi-
onsexperte bzw. staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen). Natürliche Personen dürfen nur dann selbständig Revisionsdienstleistungen erbringen, wenn sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen sind (Art. 8 Abs. 1 RAV).

zu Ziff. VII (Domizil):

Der Hinweis auf das zukünftige Domizil dient dem Handelsregisteramt für den Registereintrag. Er kann in der Gründungsurkunde weggelassen werden, wenn das Domizil noch nicht festgelegt ist oder die allenfalls notwendige Domizilhaltererklärung noch nicht vorliegt. Das Domizil ist jedoch in der Handelsregisteranmeldung aufzuführen.

zu Ziff. VIII:

Auf Verlangen der Gründer kann hier folgende, vorsorgliche Vollmachtserteilung für allfällige Nachträge zur Gründungsurkunde beigefügt werden:

Ferner bevollmächtigen wir *(Vorname, Name, Geburtsdatum, schweizerischer Bürgerort oder ausländische Staatsangehörigkeit und Wohnadresse des Bevollmächtigten)* allfällige, wegen Beanstandung durch die Handelsregisterbehörde erforderliche Änderungen an den Statuten oder am Errichtungsakt, durch einen öffentlich zu beurkundenden Nachtrag namens aller Gründer vorzunehmen.